



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 20. Juli 2021

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der Antrag, mit dem der Antragsteller bei verständiger Würdigung seines Begehrens (§§ 122 Abs. 1, 88 VwGO) die Verpflichtung der Antragsgegnerin begehrt, einstweilen sanktionsfrei zu dulden, dass er entgegen § 4d Abs. 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der Fassung der 47. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juli 2021 (HmbGVBl. 2021, S. 485) alkoholische Getränke an den dort benannten öffentlichen Orten konsumiert und entgegen § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO benannten öffentlichen Orten Alkohol mit sich führt, hat keinen Erfolg.

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthafte Antrag (vgl. zur Statthaftigkeit eines Begehrens auf einstweilige sanktionsfreie Duldung eines Verhaltens: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 13 ff.) ist zwar zulässig. Insofern erachtet es die Kammer insbesondere hinsichtlich der entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO erforderlichen Anordnungsbefugnis für ausreichend, dass der Antragsteller vorträgt, sich „nach seinem Feierabend mit einem alkoholischen Getränk an die Alster oder an andere Orte setzen und dort ein paar Stunden an der frischen Luft mit einem Feierabendbier genießen“ zu wollen. Es erscheint somit zumindest möglich, dass er in eigenen Rechten verletzt ist oder ihm eine

solche Verletzung droht. Der Antragsteller zählt zu den Adressaten, denen die Normen des § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Beschränkungen auferlegen und damit Beeinträchtigungen ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG und ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bewirken.

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrunds, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, d.h. des materiellen Anspruchs, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO). Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach § 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache sowie schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Eine solche (endgültige) Vorwegnahme der Hauptsache stellt das Begehren des Antragstellers dar. Die angegriffenen Regelungen des § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten bis zum 30. Juli 2021 (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Darüber hinaus sind erhöhte Maßstäbe hier auch schon deshalb anzulegen, da der Sache nach die Gültigkeit einer Rechtsnorm vorübergehend suspendiert werden soll, wofür in einem Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO auch eine besonders strenge Interessenabwägung vorzunehmen wäre (vgl. zum Maßstab: OVG Münster, Beschl. v. 10.6.2016, 4 B 504/16, juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Zwar betrifft der vorliegende

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO, anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gem. § 47 Abs. 6 VwGO, unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens. Jedoch könnten, wenn das örtliche Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot gegenüber dem Antragsteller für rechtswidrig erklärt würde, auch andere Bürgerinnen und Bürger Hamburgs Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren stellen, und es bestünde für die Antragsgegnerin ein erheblicher Druck auf Gleichbehandlung mit der Folge, dass die Bestimmungen des § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO faktisch außer Kraft gesetzt würden. Auch dieser Umstand unterstreicht das Erfordernis hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 8).

Gemessen an diesen Maßstäben ist bereits zweifelhaft, ob ein Anordnungsgrund zu bejahen ist, d.h. ob dem Antragsteller im Falle des Abwartens in der Hauptsache – bzw. bis zum Ablauf der Geltungsfrist der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO am 30. Juli 2021 – tatsächlich schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile drohen. Denn bis dahin ist der Antragsteller lediglich darauf zu verweisen, entweder an den in § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten in der geltenden Verbotszeit keine oder nur solche Getränke, die keinen Alkohol enthalten, mit sich zu führen und zu konsumieren oder auf andere öffentliche Orte in Hamburg auszuweichen, die in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht genannt sind. Dabei ist auch zu beachten, dass der Antragsteller im Bezirk Harburg wohnt und keiner der in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orte in diesem Bezirk liegt.

Jedenfalls hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Regelungen in § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dürften nach der im Eilverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung derzeit noch rechtmäßig sein. Sie beruhen auf einer hinreichenden, dem Parlamentsvorbehalt genügenden Ermächtigungsgrundlage (a), die formellen (b) und tatbestandlichen (c) Voraussetzungen für ihren Erlass sind eingehalten, und sie stellen sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage noch als notwendige, d.h. im konkreten Fall verhältnismäßige, Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 IfSG dar (d).

a) Die maßgeblichen Vorschriften in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG stellen eine hinreichende, dem Parlamentsvorbehalt genügende Ermächtigungsgrundlage für das streitgegenständliche auf bestimmte Orte begrenzte Verbot des Alkoholkonsums dar (vgl. allgemein zur Rechtslage seit Einführung des § 28a IfSG: OVG Hamburg, Beschl. v. 2.2.2021, 5 Bs 217/20, juris Rn. 7; Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 13 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 15.12.2020, 13 B 1731/20.NE, juris Rn. 23 ff.). Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG handelt es sich bei dem umfassenden oder auf bestimmte Zeiten beschränkten Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Da das Alkoholverbot in der geltenden Fassung – anders als in der Fassung der 35. Änderungsverordnung vom 11. März 2021 (HmbGVBl. S. 137), die der Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes vom 12. März 2021 (5 Bs 33/21, juris) zugrunde lag – auf bestimmte öffentliche Plätze im Stadtgebiet beschränkt ist, ist § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG auch als ausreichende Ermächtigungsgrundlage anzusehen. Das in § 4d Abs. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO normierte Verbot, alkoholische Getränke mitzuführen, kann demgegenüber nicht auf § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG gestützt werden. Denn beim Mitführen alkoholischer Getränke handelt es sich weder um den Lebenssachverhalt der Abgabe noch um den des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum. Allerdings ist nach Ansicht der Kammer insofern ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG möglich. Denn, soweit es um Maßnahmen außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs der Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 IfSG geht, ist der dortige Katalog nicht abschließend und der Rückgriff auf die Generalklausel zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 5 Bs 33/21, juris Rn. 32 m.w.N.). Das Mitführen alkoholischer Getränke an öffentlichen Plätzen liegt außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG, da dieser nur den Lebenssachverhalt der Abgabe und des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum regelt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12.3.2021, 5 Bs 33/21, juris Rn. 15; VGH München, Beschl. v. 19.1.2021, 20 NE 21.76, juris Rn. 31). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der speziellen Regelung des Alkoholkonsum- und Abgabeverbots die Regelungsbefugnis des Ordnungsgebers im Hinblick auch auf den Lebenssachverhalt des Mitführens von Alkohol in der Öffentlichkeit einschränken wollte. Dies ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG (vgl. BT-Drs. 19/23944, S. 31 und BT-Drs.

19/24334). Es ist eher davon auszugehen, dass der parlamentarische Gesetzgeber – ebenso wie zunächst auch die Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin (§ 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde erst nach Einführung des Alkoholkonsumverbots mit der 42. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021 eingeführt) – den Tatbestand des Mitführens alkoholischer Getränke bei Einführung der Regelbeispiele des § 28a Abs. 1 IfSG nicht vor Augen hatte.

b) Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der Verbote sind eingehalten. Die nach § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung ist gemäß § 28a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung versehen (vgl. insbesondere HmbGVBl. 2021, S. 372 ff. und S. 492 ff.). Sie ist zudem befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juli 2021 außer Kraft (§ 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

c) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung in §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 IfSG sind aufgrund der gegenwärtig bestehenden – und trotz der seit Ende April 2021 erheblich gesunkenen Infektionszahlen noch nicht beendeten – Corona-Pandemie weiterhin erfüllt.

aa) Der Deutsche Bundestag hat – wie in § 28a Abs. 1 IfSG vorausgesetzt – am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C), deren Fortbestehen am 18. November 2020 bestätigt (Plenarprotokoll 19/191, S. 24109C) und zuletzt mit Beschluss vom 11. Juni 2021 das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate festgestellt (vgl. Plenarprotokoll 19/234, S. 30328A).

bb) § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht in der Rechtsfolge Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind zwar die im Tatbestand des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen, bei denen feststeht oder der Verdacht besteht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 3 IfSG verursachen können. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG können aber nicht nur Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider, sondern auch sonstige Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, BVerwGE 142, 205, juris Rn. 26; OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, 1 Bs 114/21,

juris Rn. 46 m.w.N.; Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris Rn. 11). Dies wird durch den Regelbeispielskatalog des § 28a Abs. 1 IfSG bestätigt, der zahlreiche Maßnahmen enthält, die lediglich voraussetzen, dass ein Bezug der durch die konkrete Maßnahme in Anspruch genommenen Person zur Infektionsgefahr besteht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, a.a.O., m.w.N.). Dieser Bezug besteht bei Personen, die an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten öffentlichen Plätzen in größerer Zahl zusammenkommen, Alkohol konsumieren und diesen zu diesem Zweck mit sich führen. Dies gilt auch für Personen, die – wie der Antragsteller – vollständig gegen das Corona-Virus geimpft sind.

d) Das Verbot, an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO benannten öffentlichen Plätzen zu den dort näher bestimmten Zeiten Alkohol zu konsumieren, sowie das in § 4d Abs. 1b Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Verbot, an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten zu den in § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO näher bestimmten Zeiten Alkohol mitzuführen, stellen sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage als notwendige, d.h. im konkreten Fall verhältnismäßige (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, 1 Bs 114/21, juris Rn. 52; OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.4.2021, 13 MN 212/21, juris Rn. 47), Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 IfSG dar. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind in dem Gesamtkonzept, das der Ordnungsgeber zur Kontrolle des derzeitigen Infektionsgeschehens vorsieht, als geeignet, und – unter Berücksichtigung seiner Einschätzungsprärogative – auch noch als erforderlich und angemessen anzusehen.

aa) Das streitgegenständliche Verbot, zu den näher geregelten Zeiten an den benannten öffentlichen Orten Alkohol zu konsumieren und mit sich zu führen, dient dem legitimen Zweck der Vorbeugung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung ihrer Weiterverbreitung (vgl. § 1 IfSG) und damit der Erfüllung der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Pflicht des Staates, Leben und körperliche Unversehrtheit der Grundrechtsträger zu schützen. Zwar lag die 7-Tage-Inzidenz in Hamburg am 19. Juli 2021 nur noch bei 15,4 (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>) und ist damit seit der Einführung des auf bestimmte öffentliche Plätze begrenzten Alkoholkonsumverbots nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der 37. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 26. März 2021 (HmbGVBl. S. 161) – 7-Tages-Inzidenz bei Werten von über 120 mit steigender Tendenz – ganz erheblich sowie

seit der Einführung des Mitführverbots gemäß § 4d Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021 – 7-Tages-Inzidenz bei 23,68 – auch weiterhin gefallen. Allerdings steigen die Infektionszahlen seit dem 6. Juli 2021 sowohl bundesweit als auch in Hamburg wieder an (in Hamburg von 9,14 am 6. Juli 2021 auf 15,4 am 19. Juli 2021). Zudem sieht der Gesetzgeber auch unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner einen legitimen Zweck von Schutzmaßnahmen nach wie vor darin, die Kontrolle des Infektionsgeschehens zu unterstützen (§ 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG) bzw. weiterhin eine Verbreitung von COVID-19 zu verhindern (§ 28a Abs. 3 Satz 11 IfSG). Diese Zwecke verfolgt das Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen, das darauf gerichtet ist, dem gemeinschaftlichen Konsum von Alkohol in Menschenansammlungen an solchen Orten des Stadtgebiets entgegenzuwirken, in denen es nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Polizei regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum kommt (vgl. die Begründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. 2021, S. 249).

bb) Die Anordnung des Alkoholkonsum- und des Alkoholmitführverbots ist zur Kontrolle des Infektionsgeschehens auch geeignet. Die Antragsgegnerin durfte im Rahmen des ihr insoweit zustehenden Einschätzungsspielraums (vgl. BVerfG, Urt. v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68, juris Rn. 166; Beschl. v. 13.5.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 10; OVG Hamburg, Beschl. v. 15.1.2021, 1 Bs 237/20, juris Rn. 69) insbesondere davon ausgehen, dass der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum führt, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung, kommt (vgl. die Begründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021, HmbGVBl. S. 249). Ebenso erscheint die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass das Verbot, an den in § 4d Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 und 31 bis 34 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Plätzen zu den näher bestimmten Zeiten keinen Alkohol mitzuführen, der effektiven Durchsetzung des Alkoholkonsumverbots dient, und deswegen ebenfalls zur Kontrolle des Infektionsgeschehens geeignet ist, plausibel. In der Verordnungsbegründung heißt es hierzu, dass trotz der bestehenden Verbotsregelung ein erheblicher Konsum alkoholischer Getränke in den Verbotsbereichen stattfinde, dieser jedoch mitunter nicht nachgewiesen werden könne, da nur das Mitführen, nicht aber das Konsumieren beobachtet werde, während eine wahrnehmbare Enthemmung aufgrund von

Alkoholisierung, das Mitführen von alkoholischen Getränken in geöffneten oder angebrochenen Behältnissen und Vermüllungen (leere Getränkebehältnisse) den deutlichen Schluss auf das unerlaubte und vielfach nicht nachweisbare Konsumieren zuließen (vgl. die Begründung zur Einführung von § 4d Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO durch die 43. Änderungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 375).

cc) Die Antragsgegnerin durfte – angesichts des ihr zustehenden weiten Einschätzungsspielraums – sowohl das Alkoholkonsum- als auch das Alkoholmitführverbot trotz des gegenüber dem jeweiligen Erlasszeitpunkt inzwischen stark veränderten Infektionsgeschehens auch noch als erforderlich zur Erreichung des verfolgten Ziels ansehen.

Mildere Mittel als das in Rede stehende Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot an den in § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO benannten Orten mit der gleichen Wirksamkeit für die Kontrolle des Infektionsgeschehens bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der in den vergangenen Wochen erfolgten erheblichen Lockerungen im Bereich des Privat- und Freizeitlebens – hier sind insbesondere die Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen, die Lockerungen für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten nach § 4a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die Aufhebung der Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 4b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die Öffnungen der Gastronomie, die Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen und der Maskenpflicht sowie bei den Veranstaltungen nach § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu nennen – sind unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Verordnungsgebers nicht ersichtlich.

Insbesondere dürfte eine Beschränkung auf die geltenden Abstandsgebote (vgl. § 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) sowie die Maskenpflicht (vgl. § 10b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), die auch für die vom Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot erfassten Plätze nach § 4d Abs. 1 und Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten, nicht gleichsam effektiv sein. Denn das Alkoholkonsumverbot trägt einerseits zusätzlich dazu bei, die Attraktivität der genannten Orte zum Verweilen zu reduzieren und so größere Menschenansammlungen von vorneherein zu vermeiden, und andererseits dazu, zu verhindern, dass es infolge von Alkoholisierung zu einer Reduktion der Bereitschaft und Fähigkeit der Personen kommt, sich an die zur Eindämmung der Pandemie geltenden Ver- und Gebote der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu halten. Das streitgegenständliche Mitführverbot

dient der effektiven Kontrolle und Durchsetzbarkeit des Konsumverbots. Ein Verzicht auf diese das Alkoholkonsumverbot flankierende Maßnahme wäre damit zwar milder, aber nicht gleichsam effektiv.

Ebenfalls von der Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers gedeckt ist die Annahme der Antragsgegnerin, dass die in § 4d Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geschaffene Eingriffsermächtigung für die Polizei, den Verzehr alkoholischer Getränke an weiteren Orten zu untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt, nicht ausreichend ist. Denn diese Vorschrift ermöglicht es der Polizei erst dann einzugreifen, wenn es bereits zu Verstößen gegen die Verordnung gekommen ist, während die streitgegenständlichen Verbote bereits die Entstehung von Menschenansammlungen, die gemeinsam Alkohol konsumieren, sowie die Enthemmung von Personengruppen aufgrund von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum frühzeitig vermeiden können. Gleiches gilt für die Vorschrift des § 13 Abs. 4 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, wonach die Polizei den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen kann, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.

Anders als der Antragsteller meint, ist es auch nicht zu beanstanden, dass die streitgegenständlichen Verbote auch für bereits vollständig gegen das Corona-Virus geimpfte Personen wie ihn gelten. Denn eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Verbote dürfte kaum möglich sein, wenn die Polizeibeamten vor Erlass der jeweiligen Maßnahmen zunächst den Impfstatus der betroffenen Personen abfragen und kontrollieren müssten.

Auch eine weitere Beschränkung der in § 4d Abs. 1 und Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Verbote in zeitlicher sowie in räumlicher Hinsicht würde die Einschränkungen für die betroffenen Personen zwar abmildern, sich aber nicht als gleichsam effektiv darstellen. Denn dann wäre zu befürchten, dass sich die von der Antragsgegnerin befürchteten Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen, die Alkohol konsumieren und Verstöße gegen die Abstands- und Kontaktverbote begehen, in zeitlicher und/oder örtlicher Hinsicht verlagern.

Aus der Gesetzesbegründung sowie den von der Antragsgegnerin übermittelten polizeilichen Lageerkenntnissen geht hervor, dass es sich bei den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten um solche handelt, an denen es nach den polizeilichen Erfahrungen in der Vergangenheit regelmäßig zu Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichem Alkoholkonsum und Verstößen gegen die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gekommen ist, insbesondere Unterschreitungen der Abstandsregelungen und Nichteinhaltung der Kontaktbeschränkungen sowie Verstöße gegen ggf. dort bestehende Maskenpflichten (vgl. die Gesetzesbegründung zu § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO: HmbGVBl. 2021, S. 167). Dabei ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin – was die Kammer rechtlich auch für unabdingbar hält – aufgrund von polizeilichen Lageerkenntnissen die Örtlichkeiten und Zeiten des § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO fortlaufend hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihrer Anpassungsbedarfe prüft (vgl. die von der Antragsgegnerin übermittelte Stellungnahme der Schutzpolizei vom 25. Juni 2021). Die von der Antragsgegnerin in den jeweiligen Gesetzesbegründungen zu den in § 4d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten öffentlichen Orten dargestellten polizeilichen Lageerkenntnisse genügen nach Ansicht der Kammer zur Darlegung, dass es gerade an diesen Orten in der Vergangenheit zu erheblichen Menschenansammlungen mit gemeinschaftlichen Alkoholkonsum gekommen ist.

In zeitlicher Hinsicht hat die Kammer indes Bedenken, ob das Alkoholkonsumverbot in § 4d Abs.1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in seinem erheblichen Umfang – es gilt anders als die Ge- und Verbote nach § 4d Abs. 1a und Abs. 1c HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – nicht nur in den Abend- und Nachstunden an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, sondern auch in den frühen Nachmittagsstunden „gewöhnlicher“ Werkstage – noch erforderlich ist.

Das auf bestimmte öffentliche Plätze begrenzte Alkoholkonsumverbot nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 zu einem Zeitpunkt eingeführt, als das Robert Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des zu diesem Zeitpunkt beschleunigten Wiederanstiegs der Inzidenz insgesamt als sehr hoch einschätzte, sich die Neuinfektionszahlen in der Freien und Hansestadt Hamburg trotz des vorübergehend gebremsten exponentiellen Anstiegs der Fallzahlen nach Einschätzung des Verordnungsgebers weiterhin auf einem sehr hohen und kritischen Niveau bewegten (Mitte April 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz bei Werten zwischen

130 und 150) und eine stetig zunehmende Auslastung der Intensivkapazitäten der Krankenhäuser zu beobachten war, während die Impfungen der Hamburger Bevölkerung wegen des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffs nur sehr zögerlich voranschritten. Dabei diente das Alkoholverbot nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dazu, die damals geltenden deutlich strengeren Kontaktbeschränkungen (zulässig war das Zusammentreffen mit nur einer weiteren haushaltsfremden Person) und Abstandsgebote im öffentlichen Raum durchzusetzen. Gleichzeitig dürfte der Verordnungsgeber angesichts der zu diesem Zeitpunkt durch die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sehr eingeschränkten Freizeitmöglichkeiten im Hamburger Stadtgebiet, insbesondere durch das weitgehende Verbot privater Zusammenkünfte und Feierlichkeiten nach § 4a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, die Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 4b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sowie die Schließung der Gastronomie, damit gerechnet haben, dass es zu Ausweichbewegungen von Freizeitaktivitäten in den öffentlichen Raum kommen würde. Angesichts der mit der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 überdies eingeführten nächtlichen Ausgangsbeschränkungen von 21 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag dürfte auch die Annahme des Verordnungsgebers gerechtfertigt gewesen sein, dass es in zeitlicher Hinsicht beim Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet zu Ausweichbewegungen kommen würde.

Diese Situation dürfte sich nunmehr nicht unerheblich geändert haben. Dies gilt zum einen im Hinblick auf das derzeitige Infektionsgeschehen: Wenngleich sich der seit Ende April 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz aktuell nicht fortsetzt, sondern seit Anfang Juli ein Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden kann, ist die 7-Tage-Inzidenz immer noch auf einem niedrigen Niveau (vgl. die aktuellsten Lageberichte des RKI vom 16. Juli 2021 und 19. Juli 2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/). Die bundesweite 7-Tages-Inzidenz liegt derzeit (Stand: 19. Juli 2021) bei 10,3. Die 7-Tages-Inzidenz liegt in Hamburg derzeit (Stand: 19. Juli 2021) bei 15,4 (<https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, letzter Abruf am 20. Juli 2021). Auch ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl von Patienten in klinischer Behandlung zu verzeichnen, der sich weiterhin fortsetzt. Es befinden sich in Hamburg derzeit nur noch 28 Personen in klinischer Behandlung, davon lediglich 16 auf Intensivstationen. Hinzu kommt, dass immer mehr Personen in Hamburg bereits eine Schutzimpfung erhalten haben (am 18. Juli 2021: 1.123.122 Personen) bzw. sogar nach Erhalt beider Impfungen den vollen Impfschutz genießen (am 18. Juli 2021: 818.420 Personen, vgl. <https://www.hamburg.de/corona-zahlen/>, letzter Abruf am 20. Juli 2021). Auch ist zu berücksichtigen, dass

das Alkoholkonsumverbot nicht mehr der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote im öffentlichen Raum im Hinblick auf eine haushaltsfremde Person, sondern lediglich im Hinblick auf 10 Personen dient, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt werden (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Zugleich sind deutlich weniger Beschränkungen des Freizeit- und Privatlebens durch die Verordnung angeordnet, so dass insofern nach Einschätzung der Kammer weniger Ausweichbewegungen zu erwarten sein dürften. Insbesondere scheint die Antragsgegnerin inzwischen offenbar selbst davon auszugehen, dass kritische Zeiten für „große Menschenansammlungen, die in erheblichem Maße Alkohol konsumieren,“ (vgl. die Gesetzesbegründung zur 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 372) im Hamburger Stadtgebiet die Zeiten an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag sind. So hat sie die in § 4d Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelten Verbote des Verkaufs, der Abgabe, des Ausschanks und des Mitführens von Alkohol, die keinen Selbstzweck haben, sondern allein der Durchsetzung des Alkoholkonsumverbots nach § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dienen (vgl. die Gesetzesbegründung zur 43. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 3. Juni 2021, HmbGVBl. S. 372, 375), auf eben diese Zeiten beschränkt. Auch der mit Wirkung zum 1. Juli 2021 eingeführte § 4d Abs. 1c HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, der die streitgegenständlichen Ge- und Verbote auf die öffentliche Grünanlage Stadtpark erstreckt, erfasst nur die Zeiten an Freitagen, Samstagen und Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag. Der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 4d Abs. 1c HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (vgl. HmbGVBl. 2021, S. 494) lässt sich entnehmen, dass sich der Stadtpark nach den Erkenntnissen der Polizei an den vergangenen *Wochenenden* als attraktiver Anziehungspunkt für die Freizeitgestaltung entwickelt hat und wiederholt Personenansammlungen im vierstelligen Bereich festgestellt werden konnten. Während diese Personenansammlungen tagsüber weitestgehend unter Wahrung der Abstands- und Kontaktregelungen der Eindämmungsverordnung und damit unter Gewährleistung eines ausreichenden Infektionsschutzes erfolgten, ändere sich diese Situation nach den polizeilichen Feststellungen *in den späten Abendstunden/Nachtstunden von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag*. Der Gesetzesbegründung lässt sich demgegenüber nicht entnehmen, dass sich das sanktionierte Freizeitverhalten an den in § 4d Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten und Plätzen entschei-

dend anders darstellen würde und hier bereits in den frühen Nachmittagsstunden etwa eines Montags regelmäßig die Gefahr „große(r) Menschenansammlungen, die in erheblichem Maße Alkohol konsumieren,“ bestünde. Dies lässt sich auch der Antragserwiderung nicht entnehmen. Soweit die Antragsgegnerin zur Verdeutlichung der Notwendigkeit des Alkoholverbots eine tabellarische Übersicht relevanter polizeilicher Einsatzanlässe und Lagerichte für den Monat Juni 2021 übersandt hat, betreffen diese mit Ausnahme eines Einsatzes am 17. Juni 2021 im Bereich der Sternschanze, der allerdings offenbar ebenfalls die späteren Abendstunden (22 Uhr) betraf, lediglich die Zeiten von Freitag bis Sonntag, und dabei die Abend- und Nachtstunden. Gleiches gilt für die auf gerichtliche Nachfrage mit Schriftsatz vom 14. Juli 2021 übermittelten polizeilichen Einsatzberichte. Auch diese betreffen ausschließlich die Abend- und Nachtstunden des Wochenendes. Allerdings hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 14. Juli 2021 nachdrücklich hervorgehoben, dass sie aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der letzten Jahre davon ausgeht, dass die Menschenansammlungen an den dem Alkoholverbot unterfallenden Orten auch werktags zu befürchten seien. Es bestünden vielschichtige, nicht vorhersehbare gesellschaftliche Gründe wie etwa Sportereignisse, Schulprüfungen, Veranstaltungen, Ferien sowie religiöse, aber nicht gesetzliche Feiertage, die die bereits hohe Attraktivität der Orte noch einmal steigern würden. Dies erscheint jedenfalls nicht völlig fernliegend. Zu der Erstreckung des Konsumverbots auch auf die frühen Nachmittagsstunden enthält der Schriftsatz der Antragsgegnerin zwar keine weiterführenden Hinweise. Allerdings dürfte hier maßgeblich sein, dass die Antragsgegnerin die Ansammlung von Personen, die gemeinsam Alkohol konsumieren, schon frühzeitig unterbinden möchte, bevor es – in den Abend- und Nachtstunden – zu kritischen Lagen kommt. In der Stellungnahme der Schutzpolizei vom 25. Juli 2021 (Bl. 22 d.A.) heißt es hierzu, dass die Verbote dem „Zweck (dienen), Örtlichkeiten ihre Attraktivität zu nehmen und somit große Ansammlungen im öffentlichen Raum bereits vor ihrer Entstehung zu verhindern“.

Vor diesem Hintergrund hält die Kammer die Annahme der Erforderlichkeit des Alkoholkonsumverbots auch in seiner sehr weitreichenden zeitlichen Geltungsdauer gerade noch vom Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin gedeckt. Denn dem Verordnungsgeber steht bei der Entscheidung über Lockerungen nach einem sog. Lock-down bzw. nach Außerkrafttreten der bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach § 28b Abs. 1 IfSG ein weiter Gestaltungsspielraum zu, da es der dem Verordnungsgeber überantwortete Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems gebietet, den durch die ergriffenen

Schutzmaßnahmen erzielten Erfolg bei der Eindämmung der Pandemie nicht dadurch zu machen, dass sämtliche Infektionsschutzmaßnahmen zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben werden und das Infektionsgeschehen mit den damit verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit der Bevölkerung wieder uneingeschränkt Fahrt aufnehmen kann (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 30.6.2021, 13 B 1047/21.NE, juris Rn. 94). Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das hierzu berufene Robert Koch-Institut aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland seit dem 12. Juli 2021 insgesamt weiterhin als hoch einschätzt (vgl. www.rki.de/covid-19-risikobewertung, letzter Aufruf am 20. Juli 2021), und darauf hinweist, dass die „Rücknahme von Maßnahmen (...) aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen“ sollte (vgl. den Lagebericht des RKI vom 16.7.2021, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jul_2021/2021-07-14-de.pdf?__blob=publicationFile). Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schriftsatz vom 14. Juli 2021 nachvollziehbar dargelegt, dass sie insbesondere mit Blick auf die sog. Delta-Variante des Virus, von der ein erheblicher Einfluss auf das Infektionsgeschehen erwartet werde und die inzwischen sowohl in Hamburg als auch in Deutschland vorherrschend sei, sowie mit Blick auf die Entwicklungen in anderen Ländern wie Großbritannien, die Niederlande oder Israel, die trotz vergleichbar hoher oder einer sogar höheren Impfquote als in Deutschland nach Lockerungen inzwischen wieder erheblich gestiegene Infektionszahlen aufwiesen, an ihrer „umsichtigen Strategie zur langfristigen Stabilisierung des Infektionsgeschehens“ festhalten möchte.

dd) Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben stellen sich das streitgegenständliche Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbot nicht nur als erforderliche, sondern auch als angemessene Maßnahmen dar.

Angemessen, d. h. verhältnismäßig im engeren Sinne, ist eine freiheitseinschränkende Regelung, wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (hierzu und zum Folgenden: BVerfG, Urt. v. 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, juris Rn. 265 m.w.N.). Hierbei ist eine Abwägung zwischen den Gemeinwohlbelangen, deren Wahrnehmung der Eingriff in Grundrechte dient, und den Auswirkungen auf die Rechtsgüter der davon Betroffenen notwendig. Die Interessen des Gemeinwohls müssen umso gewichtiger sein, je empfindli-

cher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird. Zugleich wird der Gemeinschaftsschutz umso dringlicher, je größer die Nachteile und Gefahren sind, die aus der Grundrechtsausübung erwachsen können. Diese Prüfung am Maßstab des Übermaßverbots kann dazu führen, dass der an sich in legitimer Weise angestrebte Schutz zurückstehen muss, wenn das eingesetzte Mittel zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen führen würde. Nur so kann die Prüfung der Angemessenheit staatlicher Eingriffe ihren Sinn erfüllen, geeignete und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen einer gegenläufigen Kontrolle mit Blick darauf zu unterwerfen, ob die eingesetzten Mittel unter Berücksichtigung der davon ausgehenden Grundrechtsbeschränkungen für den Betroffenen noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren Rechtsgüterschutz stehen.

Die Auswirkungen des auf bestimmte Zeiten und Orte begrenzten Alkoholverbots für den Antragsteller sind als gering einzustufen. Die Regelung greift zwar in seine allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und sein allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) ein und hat nicht nur Bagatelldarakter (vgl. zur Maskenpflicht: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2020, 5 Bs 86/20, juris). Jedoch handelt es sich insgesamt um einen sehr leichten Eingriff. Da die Regelung nur auf bestimmte Zeiten und insbesondere bestimmte Örtlichkeiten begrenzt ist, unterliegt der Antragsteller an den übrigen Zeiten bzw. an den übrigen Orten des Stadtgebiets keinen Einschränkungen im Hinblick auf den Konsum und das Mitführen von Alkohol. Innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Verbote ist der Antragsteller entweder gehalten, an den in § 4d Abs. 1 bzw. Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Orten keine oder nur solche Getränke, die keinen Alkohol enthalten, mit sich zu führen und zu konsumieren oder auf andere öffentliche Orte in Hamburg auszuweichen, die in § 4d Abs. 1 bzw. Abs. 1a Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht genannt sind. Das Verbot des Mitführens von Alkohol, bei dem es sich gegenüber dem Konsumverbot um eine eingriffsintensivere Maßnahme handelt, ist sowohl in zeitlicher als auch in örtlicher Hinsicht noch weiter auf besonders kritische Zeiten und Orte beschränkt und nimmt zudem Anwohner von dem Verbot aus. Insgesamt ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und vorliegend nur dieser Geltungszeitraum der Verordnung zu berücksichtigen ist; bei einer etwaigen Fortschreibung der Regelung ist deren Rechtmäßigkeit erneut zu prüfen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.11.2020, OVG 11 S 111/20, juris Rn. 51).

Gemessen an dem mit der Regelung bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein erneuter unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte und im Lichte des Einschätzungsspielraums des Verordnungsgebers erscheint der geringfügige Eingriff in die Rechte des Antragstellers als gerechtfertigt.

Die Gefahren der COVID-19-Pandemie sind trotz der nach der sog. „dritten Welle“ erheblich gesunkenen Fallzahlen weiterhin sehr ernst zu nehmen. Im Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16. Juli 2021 heißt es zur allgemeinen epidemiologischen Lage wie folgt: „Der seit Ende April 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz setzt sich aktuell nicht fort. Seit Anfang Juli ist ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen und der 7-Tage-Inzidenz in nahezu allen Altersgruppen zu beobachten. Der 7-Tage-R-Wert liegt deutlich über 1, mit steigender Tendenz. Es lassen sich Infektionsketten noch nachvollziehen, aber Ausbrüche treten weiterhin auf. Insgesamt geben die derzeit wieder deutlich ansteigenden Fallzahlen Anlass zur Sorge. Um die zuvor positive Entwicklung nicht zu gefährden, ist es weiterhin erforderlich, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung eine Testung vornehmen lassen und zuhause bleiben. Es wird außerdem empfohlen, Angebote für eine Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus epidemiologischer Sicht unbedingt schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. (...). Die besorgniserregenden Varianten (VOC) Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617.2, erstmals nachgewiesen in Indien) werden im Deutschen Elektronischen Sequenzdaten-Hub (DESH) (www.rki.de/covid-19-desh) im Rahmen der Integrierten Molekularen Surveillance (IMS) zu besorgniserregenden Varianten erfasst. Die aktuellen Zahlen zu den Virusvarianten werden regelmäßig in den Berichten zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland dargestellt. In den letzten Wochen ist es bei noch niedrigen aber derzeit steigenden Fallzahlen zu einem raschen Anstieg des Anteils von Infektionen mit der Delta-Variante gekommen, die inzwischen die dominierende Variante in Deutschland ist. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante, muss mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Hinzu kommen die Lockerungen der Kontaktbeschränkungen und die Reisetätigkeit, die eine erneute Ausbreitung von SARS-CoV-2 begünstigen. Der

Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell nicht weiter fort. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen bei vollständiger Impfung auch vor einer Erkrankung durch die Variante B.1.617.2 (Delta). Die bisher vorliegenden Daten zeigen, dass nach Erhalt von nur einer von zwei Impfstoffdosen die Schutzwirkung gegenüber der Delta-Variante (B.1.617.2) im Vergleich zur Alpha-Variante (B.1.1.7) leicht verringert ist. Nicht notwendige Reisen in Risikogebiete sollten weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden Virusvarianten, vermieden werden.“

Nach diesen Erkenntnissen erachtet es die Kammer als vom Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin noch gedeckt, dass diese im Rahmen der 47. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung die streitgegenständlichen Alkoholkonsum- und Alkoholmitführverbote weiterhin – auch in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung – aufrechterhält. Der Einschätzungsspielraum steht der Antragsgegnerin dabei nicht nur bezüglich der (erstmaligen) Auswahl der geeigneten, erforderlichen und angemessenen Schutzmaßnahmen, sondern auch bei der Auswahl derjenigen Maßnahmen zu, die vor dem Hintergrund einer sich stabilisierenden Situation nach und nach entfallen können (vgl. auch VG Hamburg, Beschl. v. 17.6.2021, 2 E 2452/21, n.v., S. 10 BA). Dabei ist es insbesondere vom Einschätzungsspielraum der Antragsgegnerin umfasst, Einschränkungen zunächst in besonders grundrechtssensiblen Bereichen (wie etwa im Bereich von Schulen, Kitas, Einzelhandels-, Gastronomie und Freizeitbetrieben) zurückzunehmen und bei weniger grundrechtsintensiven Einschränkungen (worunter das zeitlich und räumlich beschränkte Alkoholverbot fällt) zunächst die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens, auch vor dem Hintergrund der vorgenommenen Lockerungen sowie des Impffortschritts, weiter abzuwarten.

Nach diesem Konzept geht die Antragsgegnerin vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung zur 47. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung soll das „Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamem Evaluation des jeweiligen Schritts auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt (werden), um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten“ (vgl. HmbGVBl. 2021, S. 492).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Die Kammer hat den Auffangwert von 5.000,- Euro im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.6.2021, 1 Bs 114/21, juris Rn. 61).